

Abchnitt VI stellen die Blätter 51 und 52 (jeweils die Kombination einer Wohnplatzkarte im Maßstab 1 : 1 000 000 mit einer generalisierenden Darstellung der Bevölkerungsdichte, unter Ausklammerung von Berlin) die Bevölkerung um 1830 der um 1930 gegenüber, also vor und nach der großen industriellen Entwicklung des 19. Jahrh. Bearbeiter der Karten auf Blatt 53 und 54 (Mundarten bzw. Wortgeographie, im Textheft S. 261 eine Farbkorrektur zu der schon ausgedruckten Teilkarte III/53) ist der nunmehrige Mainzer Germanist Karl Bischoff. Blatt 55 versucht für den großen deutschen Bauernkrieg von 1525 in Verfeinerung der meist stark generalisierenden allgemeinen Übersichtskarten zu diesem Thema im Punktsystem Ausdehnung und Wirkung dieses Krieges für Mitteldeutschland darzustellen; der Bearbeiter W. Zöllner, der für Sachsen auf einer ungedruckten Karte von Karlheinz Blaschke fußen konnte, muß freilich mit Bedauern bekennen, daß die Zeit zu einer systematischen Archivdurchsicht fehlte; aber auch in dieser Einschränkung ist die Karte mit ihren stark differenzierten Signaturen (Hauptzentren, starke Verwicklung in den Aufstand, zeitweiliger Standort größerer Bauernhaufen, geringere Beteiligung, Unruhen in der näheren Umgebung, besetzte Stifter oder Klöster, Kirchen, Kapellen, Pfarren, Ordenskommende oder Klosterhöfe, besetzte bzw. belagerte, aber nicht besetzte Schlösser, Burgen oder Adelshöfe, keine nachweisbare Beteiligung an der Bewegung) ein verdienstlicher und methodisch höchst anregender Wurf. Das neue Blatt 56 schließlich versucht in sechs Teilkarten die „Entwicklung der mitteldeutschen Arbeiterbewegung im 19./20. Jahrh.“ zu veranschaulichen; Teilkarte I ist den am thüringisch-sächsischen Einzugsbereich der frühen Kongresse ablesbaren Anfängen der deutschen Sozialdemokratie, II ihren Erfolgen bei den Reichstagswahlen 1871-1903 gewidmet; III-V stellen — als „erster Versuch“, da „das zugrunde liegende Material . . . noch kein abgeschlossenes Bild von den Aktionen der örtlichen Arbeiterbewegung erlaubte“ — Zentren der revolutionären Antikriegsbewegung 1914 bis 1918, Novemberrevolution 1918 und revolutionäre Aktionen bis Mai 1919 sowie Streiks und bewaffnete Kämpfe in der revolutionären Nachkriegskrise (1919 bis 1923) dar; als Ergänzung zu V beleuchtet VI auf Grund eines Protokolls einer wissenschaftlichen Beratung (herausg. vom Marx-Engels-Lenin-Stalin-Institut beim Zentralkomitee der SED, 1956) die Märzkämpfe 1921 nochmals im einzelnen. Wenn im Textheft zu Teilkarte I des Blattes 55 bemerkt wird, daß mangels geeigneter Vorarbeiten die beabsichtigte Darstellung der Auswirkungen der Französischen Revolution von 1789 im Punktsystem leider nicht verwirklicht werden konnte, so liegt hier eine Anregung vor, von der man für das linke Rheinufer, nicht zuletzt für Rhein Hessen, einmal Gebrauch machen sollte.

Auch sonst lohnt sich bei vielen angeschnittenen Fragen die Prüfung, wieweit Ertrag und Überlegungen dieses vorbildlichen Atlaswerkes für die rheinische Landesforschung nutzbar gemacht werden können, und wenn immer wieder an den verschiedensten Stellen des Textheftes Teilthemen berührt werden, deren Bearbeitung für Mitteldeutschland in Zukunft lohnend erscheine, so möchte man dem unermüdlichen Hauptbearbeiter im Interesse der mitteldeutschen, nicht minder aber auch der vergleichenden Landesforschung von Herzen wünschen, daß die in zwangloser Folge vorgesehenen Ergänzungsblätter (mit Erläuterungen) — natürliche Landschaften, ältere Bau- und Kunstdenkmäler, alte Ämter, Münzstätten, Umwandlung von der Agrar zur Industrielandschaft u. ä. — in recht naher Zeit ebenfalls Wirklichkeit werden möchten!

* Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage des Werkes „Mitteldeutscher Heimatatlas“. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachwissenschaftler herausgegeben von Otto Schlüter † und Oskar August, 2. und 3. Teil, Verlag Enzyklopädie Leipzig 1960 und 1961.

42/998 266

MITTEILUNGSBLATT

zur rheinhessischen
Landeskunde



Begründet von Ludwig Petry und † Heinz Schermer

Herausgegeben in Verbindung mit

Alois Gerlich, Bernhard Stümpel und Heinz Klug

Jahrgang 13

Juli/Oktober 1964

Heft 3/4

Vertriebskennz. 1 S 21356 F

Leider sind die Folgen der Kriegszerstörungen und der chaotischen Zustände der ersten Nachkriegszeit auch im Mainzer Altertumsmuseum, dem Aufbewahrungsort der Hahnheimer Funde, noch nicht ganz überwunden. So war es nicht möglich — wie geplant —, den gesamten Komplex der Latènegräber aus der Gewann „Letten“ auch in Abbildung vorzulegen.

- * Beitr. I, Mainzer Zts. 54, 1959, S. 47—57; Beitr. II, Mitt.-Bl. z. rhh. Lkd. 12, 1963, 3, S. 104—07.
 1) Literatur zusammengefaßt bei G. Behrens, Denkmäler d. Wangionengebietes, Frankfurt 1923, S. 33.
 2) Westdt. Zts. VIII, 1889, S. 271 u. T. IX, 4/5.
 3) Westdt. Zts. XIV, 1895, S. 380 u. 388/89. Unsere Abb. B.
 4) Bei Inv.-Nr. V 349 handelt es sich vielleicht auch um die in Westdt. Zts. XIV, 1895, S. 388 genannte Bronzefibel vom Frühlatènetyp.
 5) G. Behrens a. a. O. S. 35; Lindenschmit in Westdt. Zts. XI, 1892, S. 243.
 6) Westdt. Zts. XIV, 1895, S. 380.
 7) G. Behrens a. a. O. S. 35; K. Schumacher, Arch. Karte d. Umgebung v. Mainz, Mainzer Zts. III, 1908, S. 25.
 8) Über Schlüsselurnen der Spätlatènezeit vgl. H. Schönberger, Die Spätlatènezeit in der Wetterau, Saalburg-Jahrbuch XI, 1952, hier S. 29 ff. Dazu auch Dauber/Kimmig, Latènezeit. Brandgräber von Bettingen, Badische Fundber. 20, 1956, hier S. 158.
 9) Westdt. Zts. XIV, 1895, T. II, 4.
 10) Vgl. W. v. Stokar, Nachrichtenblatt f. Dt. Vorzeit 11, 1935, S. 41—43.
 11) Vgl. W. Dehn, Katalog Kreuznach, Berlin 1941, Teil I, S. 117 mit Anm. 262.
 12) Vgl. dazu Anm. 8.
 13) Zuletzt etwa Dauber/Kimmig a. a. O. hier S. 142 ff.
 14) Vgl. Frühlatènekreisgräben und spätere bei H. Schermer, Ein Beitrag zur Kreisgrabenfrage in Süd- u. Südwestdeutschland, Festschr. RGZM 1952, Bd. III, hier S. 142.
 15) Mainzer Zeitschr. 54, 1959, S. 52 (Beitr. I).
 16) S. etwa Hachmann/Kossack/Kuhn, Völker zwischen Germanen u. Kelten, Neumünster 1962, hier S. 36 u. 96.
 17) Dazu B. Stümpel a. a. O. S. 50.

Haganonis Villa

Zur Traditio des Ortes Hahnheim an das Kloster Lorsch vor 1200 Jahren
 von Hans Werle

I. Die Donatio der „villa“ — eines größeren Gutskomplexes — in dem Ort Hagenheim (= Hahnheim) an die Kirche St. Peter zu Lorsch erfolgte nach der Schenkungsurkunde im C. L. (= Codex Laures-hamensis) am 12. Juli 764. Damals stand in Lorsch noch nicht das berühmte Kloster des hl. Nazarius, sondern nur die in Verfall geratene Peterskirche war auf Geheiß der Williswind, der Witwe des Grafen Rupert, und ihres Sohnes Graf Cancor wieder aufgerichtet und dem Erzbischof Chrodegang von Metz, einem Verwandten Williswinds und Cancors (nach K. Bosl ein Sohn Williswinds und Bruder Cancors) zur Errichtung eines Klosters übertragen worden. Zur Erstaussattung der wiederhergestellten und zur Klostergründung bestimmten Peterskirche zählte neben einer Manse, eines Hofgutes, zu Mainz mit fünf Hörigen und der St. Germanskirche zu Schar (= Scharhof bei Mannheim) mit allem Zubehör, darunter 15 Hörige, — in der Hauptsache die „villa“ zu Hahnheim, die vollständig ohne jeglichen Abstrich (ex integro — cum omni integritate) an St. Peter zu Lorsch übergang und vor allem das „predium“ der Ruppertinischen Familie zu Lorsch selbst. Williswind und ihr Sohn Cancor traten beide gemeinsam als Wiedergründer von St. Peter und Traditoren an diese Kirche auf, weshalb das geschenkte Gut entweder als gemeinsamer Besitz von Mutter und Sohn gelten darf oder die Güter sich zwar noch in der Mutter Hand befanden, Cancor aber der berechtigte Erbe war oder der Graf als Vogt über das Frauengut seiner Mutter waltete, die als Witwe den Status einer „deo sacrata“ angenommen hatte. Diese nicht völlig klaren Rechtsverhältnisse finden wir bei dem „predium“ in Lorsch mit der verfallenen Peterskirche vor, das anscheinend aus dem Eigengut des verstorbenen Grafen Ruppert stammte und Williswind nur als Wirtum zugeteilt war, mit einer Anwartschaft des Grafen Cancor hierauf, dessen Bruder Turincbert, der sich vorerst an der Kirchen-

stiftung St. Peter zu Lorsch nicht beteiligte, ebenfalls in Lorsch wie in dem benachbarten Bürstadt über Güter verfügte. Letzte Klarheit ist auch nicht über die Herkunft des Mainzer Schenkungsgutes zu schaffen. Zwar bringt der C. L. im Anschluß an die Hahnheimer Schenkungsurkunde eine Aufstellung des Lorschener Besitzes in der Stadt Mainz und in deren unmittelbaren Umgebung, der aber nicht nur aus den Händen Williswinds und Cancors, sondern auch anderer „fidelis dei“ herrührte. Eine Aussonderung der Schenkungsgüter an St. Peter zu Lorsch aus dieser Besitzaufstellung ist kaum möglich, auch nicht bei Sichtung weiterer Donationsurkunden des C. L. aus dem Mainzer Bereich. Sicherlich geht man nicht fehl, in der Schenkung jener Manse mit den fünf Hörigen zu Mainz den Auftakt zu der Reihe von Traditionen zu sehen, in denen die Güter des Hofes St. Lambert (Lorscher Hof) in Mainz und schließlich die St. Lambertkirche selbst von der Vielzahl der Anteilberechtigten dem Nazariuskloster in Lorsch übertragen wurden. Dieser Schenkungsvorgang, der sich bis in das 9. Jh. hineinzieht, schließt Williswind und Cancor als Alleinbesitzer und mögliche Traditoren der „curia sancti Lamberti“ in Mainz aus; sie können nur wie die übrigen 16 Traditoren anteilberechtigt an diesem umfassenden Mainzer Gutskomplex gewesen sein. Einwandfrei läßt sich dagegen der Ursprung des Schenkungsgutes in Schar (= Scharhof) feststellen: in einer weiteren Donation nach 764 gibt Williswind all ihren übrigen Besitz an diesem Ort an das Kloster Lorsch und betont in der hierüber ausgestellten Urkunde, daß die Güter zu Schar aus ihrem mütterlichen und väterlichen Erbe stammen. —

In der Hahnheimer Schenkung von 764 heißt es gleichfalls ausdrücklich, daß die villa der Williswind zu Hagenheim de parte genitoris Adelhelmi stamme, also ihrem väterlichen Erbe zugehöre. Ferner besagt die gleiche Urkunde, daß Williswind das Allod (= das väterliche Eigengut), so wie sie es erhalten und was sie hinzuerworben habe, vollständig der Kirche St. Peter übergebe. Hier stoßen wir jedoch auf eine Schwierigkeit in der Erläuterung der Hahnheimer Besitzverhältnisse im 18. Jh., da im C. L. für die Jahre 765-768 eine Schenkung eines Rotbert in Hahnheim von einer Manse (= Hofgut) mit der Casa (= Wohngebäude) verzeichnet ist. Jener Rotbert kann jedoch nur der Sohn Turincberts und damit ein Enkel der Williswind sein, so daß entweder die Ruppertiner außer dem Erbgut der Williswind noch über weiteren Besitz in Hahnheim verfügten oder bei der Schenkung von 764 allein der etwaige Anteil Cancors mit dessen Zustimmung an St. Peter tradiert wurde, während sich sein Bruder Turincbert gleich wie in Lorsch für seinen Anteil der Schenkung vorerst nicht anschloß. Außer Williswind, Cancor und Rotbert schenken bis in das erste Jahrzehnt des 9. Jh. noch weitere 10 Grundherren Hofgüter, Weinberge und Acker Morgen in Hahnheim an das Kloster Lorsch, aber diese Schenkungen sind im Vergleich zu der Williswinds und Cancors geringfügig. Damit umfaßte die 764 tradierte „villa“ zwar nicht den gesamten Grundbesitz in der Hahnheimer Mark, jedoch muß der weitaus größte Teil hiervon zu dem Meierhof der Ruppertiner gehört haben. Das genaue Ausmaß der Schenkung zu Hahnheim geht aus dem Wortlaut der Urkunde nicht hervor, da hier nur — entsprechend der allgemeinen Pertinenzformeln bei Besitztraditionen — die Rede ist von Ländereien, Häusern, Gebäuden, Feldern, Wiesen, Weinbergen, Wäldern (= Gehölzen), Gewässern, Bächen und Weiden, allem beweglichen und unbeweglichen Gut, dem Vieh beiderlei Geschlechts sowohl Großvieh als auch Kleinvieh, Jungtiere und ausgewachsene Tiere. Bei dieser Aufstellung ist hervorzuheben, daß in der Hahnheimer Mark bereits zu jener Zeit Weinbau betrieben wurde, da nicht nur als allgemeine Pertinenz 764, sondern auch in zwei weiteren Traditionen ausdrücklich Weinberge dem Kloster Lorsch vermacht werden. Der Ort Hahnheim kann daher begründet die Bezeichnung führen: Weinbaugemeinde seit 1200 Jahren (und dürfte sogar, wie meine Ausführungen ergeben werden, zeitlich noch weiter — ca. 80 Jahre — zurückgreifen).

Leider werden uns in den folgenden mannigfaltigen Schenkungen aus Hahnheim aus der Zahl der in der Schenkungsurkunde von 764 genannten Pertinenzen nur die Weinberge bestätigt, nicht aber die dort verzeichnete eigenartige Sozialstruktur der

in Hahnheim ansässigen Bevölkerung. Williswind und Cancor übergeben nämlich mit der villa Hagenheim zugleich alle von ihnen abhängigen Leute in dem Ort Hahnheim, unter denen zwischen Liten (= Halbfreien), Liberti (= Freigelassenen), Conliberti (= eine Gruppe von Unfreien, die oberhalb der servi steht) und Mancipia (= Hörigen/Knechten) unterschieden wird. Von diesen Gruppen sind uns die letzte geläufig: unfreie Leute, die mit dem Land, das sie bewirtschaften, stets verbunden blieben (glebae adscripti = der Scholle verbunden) und bei Schenkungen des Landesbesitzer zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Grundlage mit vergabt wurden oder als Knechte an dem Meierhof dienten. Auch bei der Erstaussstattung der St. Peterskirche zu Lorsch waren bekanntlich in Mainz 5 und in Scharhof 15 Hörige mit ihrem Besitz dem Kloster übergeben worden. In Hahnheim wird ihre Zahl weit größer gewesen sein, hier dürften sie den Hauptteil der Bevölkerung ausgemacht haben. Der Stand der Halbfreien, der Liten, wird in den Schenkungsurkunden des C. L. nur selten erwähnt. Angehörige dieser Schicht trifft man überhaupt in dem grundherrlichen Bereich des Adels kaum an, sondern eher auf Königsgut. Die Verpflichtung für die Inhaber der Litenhufen des Klosters Lorsch in Nauborn (Wetterau), Kriftel (nicht Kriftel bei Frankfurt/Main, sondern Wüstung in der Wetterau), und in Oberroden, bzw. Niederroden (südlich Offenbach/Main) Militärbegleitpferde (paraveredi) zu stellen, belegt deutlich, daß es sich bei diesen Liten um Leute aus dem Königsdienst handelt. Inwieweit die Aufzählung von Liten (= Halbfreien) als zur ruppertinischen Grundherrschaft in Hahnheim gehörig Rückschlüsse auf die Herkunft der villa Hahnheim aus dem Königsgut zuläßt, wollen wir vorerst unerörtert lassen. Daß es sich bei den Liten in Hahnheim um Dienstleute der Ruppertiner aus der Hörigen schicht handle, ist kaum anzunehmen, da die Gruppen der aufgestiegenen Hörigen, der Liberti und Conliberti (= der Freigelassenen) ausdrücklich zwischen den Halbfreien und Hörigen verzeichnet sind. Der Libertus (= Freigelassener) ist uns aus den fränkischen Volksrechten bekannt, die seine Rechtsstellung fixieren; im C. L. finden wir ihn nur anlässlich der Hahnheimer Schenkung genannt. Gleichfalls sind die Conliberti an keiner anderen Stelle des C. L. aufgeführt. Wenn hier einige Male vom Conservus die Rede ist, so wird damit der Mitknecht und nicht ein Vertreter einer besonderen Gruppe der Unfreien bezeichnet.

Da nur in der Urkunde von 764 die Gruppe der Conliberti in Erscheinung tritt, die auch anderweitig im regionalen Zusammenhang mit dem Ort Hahnheim für die zweite Hälfte des 8. Jh. nirgends festzustellen ist, mag der Verdacht aufkommen, daß weder der Erzbischof Chrodegang von Metz, auf dessen Anordnung die Urkunde von 764 abgefaßt wurde, noch sein Schreiber, der Notar Helmricus mit den tatsächlichen Verhältnissen in Hahnheim vertraut waren und der Pertinenzauflistung, die vielleicht nach landfremden urkundlichen Unterlagen abgefaßt wurde, kein Wahrheitsgehalt zukomme. Dagegen spricht in der betreffenden Urkunde das Signum der Williswind, des Grafen Cancor und Heimerichs, Cancors Sohn, das Handzeichen dieser Persönlichkeiten, denen die Bevölkerungsschichtung in ihrem Großbesitz Hahnheim doch geläufig sein mußte, zumal er das Erb- und Wittumsgut Williswinds war. Die Einmaligkeit der Sozialstruktur der abhängigen Bevölkerungsschichten in Hahnheim ist aber auch nicht so zu erklären, daß wir es hier mit der Wiedergabe altertümlicher, zur Zeit der Abfassung der Urkunde gar nicht mehr existierender Verhältnisse zu tun haben, da gerade der Stand der Colliberti (Conliberti) erst in späteren Jahrhunderten (hauptsächlich im 11. und 12. Jh.) vor allem in Frankreich in Erscheinung tritt. Vielleicht haben jedoch im 12. Jh. die Copisten der Schenkungsurkunde von 764 die eigenartige Bevölkerungsstruktur in Hahnheim in Bezeichnungen von Standesgruppen ihrer Zeit dargestellt. Wollen wir die ganze Darlegung über die ständische Gliederung der abhängigen Bevölkerung in Hahnheim nicht als ein Einschleissel erklären oder zumindest die Conliberti als eine Interpolation, dann ist eben dieser Passus nur als eine spätere Erläuterung und Umdeutung urchtümlicher Verhältnisse zu verstehen.

Ich möchte nämlich an dieser Stelle nicht den Hinweis versäumen, daß die wirtschaftliche und soziale Gliederung wie sie die vor- und frühgeschichtliche Forschung aus den fränkischen Gräberfunden bei Hahnheim ablesen will, gerade in der Darstellung der Bevölkerungsstruktur in der Urkunde von 764 eine Bestätigung finden kann. Je nach Reichhaltigkeit der Gräberbeigaben stellten die Vertreter der Spatenforschung eine Rangliste auf, die von den freien Franken bis zu den unfreien Knechten reicht. Vor allem war die Waffenausstattung maßgeblich für die ständische Einordnung der Toten. Ziehen wir zum Vergleich mit der Bevölkerungsschichtung in der Urkunde von 764 ausschließlich die Gräberfunde heran, die in das 8. Jh. hineinreichen — für welche Zeit die in der Urkunde geschilderten Verhältnisse zutreffend sein dürften, — so müssen wir feststellen, daß nach der Urkunde der Stand der ingenui der fränkischen Volksrechte (= der freien Franken) völlig fehlt. Die in Hahnheim nur gering begüterten Gutsherren haben, da Hahnheim nicht ihr Hauptsitz war, sicherlich auch nicht hier ihre Grabstätte gefunden. Die Eigentümer der „villa“, die Familie der Ruppertiner und Adelhelms aber, befanden sich anderwärts im Besitz von Eigenkirchen und Eigenklöstern, denen sie als Begräbnisstätte bestimmt den Vorzug gaben.

Die mit Lang- und Kurzschwert ausgestatteten Toten in den Hahnheimer Gräbern aus der Zeit der Wende vom 7. auf das 8. Jahrhundert können also nicht dem freien Stand (= Herrenstand) zugezählt werden. Dagegen treffen wir in Hahnheim mit den Liten (= Halbfreie) waffentragende Leute an, deren ausgesprochene Aufgabe sogar der Waffendienst sein konnte, wie wir am Beispiel der Litenhufen des Klosters Lorsch in der Wetterau und am Main gezeigt haben. Dieser Gruppe der Liten wäre demnach jene in den Gräbern gefundenen Toten hinzuzurechnen. Die anderen, in ihrer Ausstattung differenzierten Gräber würden die weiteren Abstufungen in der Gruppe der abhängigen Leute widerspiegeln. Ich bin mir bewußt, daß diese Ergebnisse nur mit Vorbehalt aufgenommen werden können. Ich hätte auch nicht gewagt, sie hier vorzutragen, wäre ich nicht bereits im Dezember von einer Reihe von Professoren aus dem Fachgebiet der Vor- und Frühgeschichte dazu ermuntert worden. Da gerade für Hahnheim die Möglichkeit besteht, urkundliche Aussagen und Forschungsergebnisse der Vor- und Frühgeschichte erfolgreich zu konfrontieren, sind nach meiner Meinung bei einer eingehenden Bearbeitung des Materials noch weitergehende Ergebnisse zu erzielen. Ein wichtiges Hilfsmittel hierzu bietet sich mit der Ergründung des Namens Hahnheim.

II. Der Ortsname Hahnheim geht keineswegs, wie das Ortswappen glauben läßt, auf den Hahn zurück, sondern wie die Schreibweise in C. L. deutlich macht, auf die Bezeichnung oder den Namen Hagen. Daß jedoch hiermit nicht der Hag, ein Waldstück oder Gehölz gemeint ist, wie etwa bei dem Ort Hegene (= Kloster Höheningen in der Pfalz), sondern nur der Personennamen Hagen in Frage kommt, soll in den folgenden Ausführungen begründet werden. In Mainz wird das Kloster Altmünster anlässlich seiner Konfiskation 966 und Übergabe an die Magdeburger Kirche, sowie bei dem Rückfall an Mainz 1112 als Hagenmünster (= Haganos- oder Altmünster) bezeichnet, wodurch das Kloster als eine Adelskirche, die ursprünglich einem Hagano gehörte, kenntlich gemacht und noch für das Jahr 966 als adelige Eigenkirche der Herren Eberhard und Konrad ausgewiesen wird. Die Gleichsetzung von Altmünster und Hagenmünster geht auf D e r t s c h zurück, den E w i g dahingehend ergänzte, daß er die Erklärung D e r t s c h s : Hagenmünster = Hohenmünster ablehnte und die Ableitung von dem Personennamen Hagano mit dem Hinweis begründete, daß ein Hagano in der zwar gefälschten, aber mit einer alten, echten Zeugenliste versehenen Gründungsurkunde von Altmünster auftaucht. Inzwischen konnte L. F a l c k noch einen Beleg für die Identifizierung von Altmünster mit der Adelskirche Hagenmünster beibringen, nach dem Pertinenz des um 966 an Magdeburg tradierten Hagenmünsters später als Zubehör der Kirche Altmünster festzustellen sind.

Wenden wir uns dem in der auf die Zeit Clodwigs III. (690-694) gefälschten Gründungsurkunde von Altmünster genannten Hagano zu. Neben ihm erscheinen als Zeugen außer den Frauen Mimihild und Reginhild — wohl Schwestern der Gründerin Bilihild — ein Graf Adalhelm. Da nach Ewig die Schreiberformel gleich der Zeugenliste der Urkunde in die Zeit der Bischöfe Rigobert und Gerold weisen, muß es sich bei dem Grafen Adalhelm um den Vater der Williswind und Herrn der „villa“ Hagenheim handeln, der ein Zeitgenosse des berichtigten Mainzer Bischofs Gerold war. Das Auftreten Adelhelms in der Zeugenreihe der Gründungs-urkunde möchte man aus seiner Stellung als Graf erklären, wenn nicht in der Zeugenreihe auch ein Hagano erscheinen würde, dessen Name sowohl die Kirchen- gründung der Bilihild (= Hagenmünster) trug als auch ein Erbbesitz des Grafen Adalhelm (= Hagenheim = Hahnheim). Die wohl verwandtschaftliche Bindung unter einander und mit der Gründerin, die für die hier auftretenden Frauen ausdrücklich bestätigt ist, führt zu manchen Aufschlüssen über die Besitz- und Machtverhältnisse im vorbonifatianischen Mainz und die Besitzgeschichte des Ortes Hahnheim zurück bis zu den Anfängen des 8. Jh. Damit läßt sich der historische Nachweis für den Ort Hagenheim (= Hahnheim) 50 bis 80 Jahre über den Zeitpunkt der Schenkung an Lorsch von 764 zurückdatieren.

Bedenken wir: die Zeugenliste für Altmünster, in der Graf Adalhelm und Hagano gemeinsam auftreten, muß nach Ewig in die Zeit um 720 verlegt werden. Sehen wir die beiden Zeugen Adalhelm und Hagano als Zeitgenossen, d. h. als gleichaltrig an, so kann nicht einer den anderen — hier Adalhelm den Hagano — beerbt haben, weswegen der Hagano von 720, der Mitgründer von Altmünster, kaum der Vorbesitzer und Namengeber der „villa“ Hagenheim sein dürfte. Dieser müßte vielmehr einer früheren Generation angehören und etwa in das ausgehende 7. Jh. zu datieren sein.

Ich weiß, daß diese Ausführungen im Widerspruch stehen zu der Auffassung von der Ortsnamengebung, vor allem wie sie die Germanistik vertritt. Sollen doch die Ortsnamen, denen ein Personennamen zugrunde liegt, auf das Sippenoberhaupt zurückgehen, unter dem zur fränkischen Landnahmezeit die Siedlung erstellt wurde. Hiergegen ist einzuwenden, daß Ortsnamen noch im 8. Jh. wechseln. Da werden Orte bei Schenkungen an die Kirche nach dem Traditoren neu benannt, oder bei Erbteilungen erfolgt eine Umbenennung nach dem neuen Herrn. Außerdem sind für das 8. Jh. in vielen Ortschaften noch Grundherren gleichen Namens festzustellen, wie der in der Ortsbezeichnung enthaltene Personennamen. Als Erklärung hierfür die Besitzkontinuität der grundherrlichen Familie seit der Ortsgründung oder Inbesitznahme durch die Franken — also über ca. 300 Jahre hinweg — anzuführen, dürfte nicht immer vertretbar sein. Die starke Besitzdifferenzierung, die wir an Hand des C. L. für einen Zeitraum von 100 Jahren bis in die Mitte des 9. Jh. verfolgen können, spricht gegen eine derartige Erklärung, und vor allem bliebe dabei der Wechsel der grundherrlichen Familie auf Grund der verschiedenen politischen Umwechslungen unberücksichtigt. Das beste Beispiel hierfür bietet die Besitzgeschichte von Hahnheim selbst: Die Ruppertiner, die Hahnheim als Heiratsgut oder Erbgut der Williswind erwarben, sind erst mit dem Grafen Ruppert (I.) unter dem Hausmaier und König Pippin aus dem Hasbengau und den Ardennen an den Mittel- und Oberrhein gelangt. Durch die Heirat Rupperts mit der Tochter Adelhelms faßte seine Familie in Mainz, in Worms und Oberrheingau Fuß und übernahm auch das Grafenamt Adelhelms. Adalhelm selbst ist aber jener Gruppe von fränkischen Großen zuzuzählen, die als Gefolgsleute Pippins des Mittleren oder gar erst Karl Martells bei der Neuordnung des fränkischen Reiches ihren Aufstieg nahmen und Besitz und Ämter am Rhein und in dem aufs Neue dem Frankenreich eingegliederten thüringischen Mainfranken gewannen. Ob auch Adalhelm — wie sein Schwiegervater Ruppert — Hagenheim durch eine eheliche Verbindung mit der Familie der Vorbesitzer aus der Hagano-Sippe erwerben konnte oder er selbst als Consanguineus dieser Familie zuzuzählen ist, bleibt eine offene Frage. Denn auch Hagano und seine Familie möchte ich nicht als

alteingesessen, d. h. seit Jahrhunderten im Mainzer Raum ansässig erachten, sondern sie dem Hochadel des großfränkischen Reiches zuzählen. Vertreter dieses Namens treffen wir im 8. und 9. Jh. im Besitz von hohen Reichsämtern, wie jenen Graf Hagano, der 773 zusammen mit dem Grafen Ruppert (II.) in der Pfalz zu Heristal unter Karl dem Großen als Pfalzrichter amtierte, oder den exactor Hagano, bzw. Agano, dem der Fiskus Ingelheim unterstand und schließlich in der zweiten Hälfte jenen gleichnamigen Günstling Karls III. (des Dicken), den dieser auf Druck der Großen aus dem Hofdienst entlassen mußte. Im Wormsgau war die Hagano-Familie vor allem in Freimersheim begütert und aus Schenkungen und Zeugnissen für Schenkungen an diesem Ort ist zu ersehen, daß es sich um die gleiche Familie handelt, die ebenfalls mit größerem Besitz in Mainfranken erscheint und hier von K. Bosl der Adalfrid-Sippe zugerechnet wird (vgl. Adalhelm - Adalfrid). Wenn wir eine weitere Besitzgruppierung dieser Familie im südlichen Oberrheingau und im anschließenden Lobdengau vorfinden, dann darf darauf hingewiesen werden, daß auch das Erstaussattungsgut der Williswind für St. Peter zu Lorsch neben Hahnheim-Mainz dortigen Besitz aus ihrem väterlichen und mütterlichen Erbe mitumfaßte.

Es liegt mir fern, gewaltsame genealogische und besitzrechtliche Konstruktionen hier vorzutragen, jedoch hoffe ich, die Ableitung des Namens Hahnheim-Hagenheim von dem Personennamen Hagano glaubhaft gemacht zu haben, einen Personennamen, der in dem Verwandtschaftskreis des urkundlich für die erste Hälfte des 8. Jh. nachweisbaren Vorbesitzers der „villa“ in Hagenheim auftaucht, was darauf schließen läßt, daß dieser — Graf Adalhelm — aus dem Besitz der Hagano-Familie den Hahnheimer Gutskomplex entweder auf dem Erbwege oder als Mitgift erworben hat. Gleich wie der Name jenes Hagano von 720 der Kirche Altmünster, deren Eigenkirchenherr oder Mitgründer er war, auf Jahrhunderte anhing, so erhielt sich sein und seiner Vorfahren Namen umgewandelt in den Ortsnamen Hahnheim für ein Erbgut seiner Familie bis auf den heutigen Tag.

Das Territorialgefüge im Udenheimer Becken zu Ende des 18. Jahrhunderts

Von Otto Böcher

Weder in geographischer noch in historisch-politischer Hinsicht läßt sich für das Udenheimer Becken eine fest umgrenzbare Landschaft ermitteln; während das Land sich nach Norden und Süden öffnet, wird die bunte Vielfalt der großen und kleinen Herrschaften erst 1816 auf Kosten des geschichtlich Gewordenen einer politischen Einheit von Dauer.

Immerhin ist eine geographische Ausgrenzung des hier zu behandelnden Gebietes innerhalb Rheinhessens möglich. Mit Dieter Curschmann nenne ich den ungefähr 60 qkm großen Raum zwischen Wörrstädter Höhe, Selzer Berg und Höhe von Weinolsheim-Dolgesheim, der von der Selz in einem nach Westen offenen Bogen durchflossen wird, Udenheimer Becken. Im folgenden werden daher die territorialen Verhältnisse der vierzehn im Udenheimer Becken und an seinen Rändern gelegenen Ortschaften behandelt: Dalheim, Dolgesheim, Friesenheim, Gabsheim, Hahnheim, Köngernheim, Mommenheim, Schornsheim, Selzen, Sörgenloch, Udenheim, Udenheim, Wahlheimer Hof und Weinolsheim.

Was über die grundherrlichen Ordnungen im Bereich dieser Dörfer bis zum Ende des alten Reiches gesagt werden muß, ist symptomatisch für die Rechts- und Verfassungsverhältnisse des südwest-deutschen Mittelalters überhaupt. Weltliche und